

Übersicht: Fünftes Gesetz zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch - Leistungsausweitung für Pflegebedürftige, Pflegevorsorgefonds

Stand: Referentenentwurf v. 08.04.2014

Inkrafttreten: 01.01.2015

- Der Beitragssatz zur sozialen Pflegeversicherung steigt von bisher 2,05 Prozent auf 2,35 Prozent. Der Beitragszuschlag für Kinderlose beträgt weiterhin 0,25 Prozent. – Die Beiträge der Beschäftigten erhöhen sich nicht, wenn Länder im Jahre 2017 den Reformationstag einmalig zu einem gesetzlichen Feiertag erheben.
- In der sozialen Pflegeversicherung wird ein Sondervermögen unter dem Namen *Vorsorgefonds der sozialen Pflegeversicherung* errichtet. Verwaltung und Anlage der Mittel des Sondervermögens werden der Deutschen Bundesbank übertragen. Das Sondervermögen dient der langfristigen Stabilisierung der Beitragsentwicklung in der sozialen Pflegeversicherung. – Dem Fonds werden ab 2015 und bis einschließlich 2033 jährlich 0,1 Prozent der beitragspflichtigen Vorjahreseinnahmen der sozialen Pflegeversicherung zugeführt. Ab dem Jahr 2035 (nach einem Ansparzeitraum von 20 Jahren) kann das Sondervermögen zur Sicherung der Beitragssatzstabilität der sozialen Pflegeversicherung verwendet werden. Eine Verwendung der Mittel des Sondervermögens für gesetzlich vorgenommene Leistungsverbesserungen (Ausnahme: Anpassungen zur Berücksichtigung der Preisentwicklung) ist ausdrücklich ausgeschlossen. Die Obergrenze der jährlich an den Ausgleichsfonds abführbaren Mittel ist der 20. Teil des Realwertes des zum 31. Dezember 2034 vorhandenen Mittelbestandes des Sondervermögens.
- Die (Grenz-) Beträge für Sach- und Geldleistungen der Pflegeversicherung werden an die Preisentwicklung angepasst und steigen ab 2015 in der Regel um 4 Prozent. Dies betrifft u.a. die folgenden Leistungen:

Pflegestufe	Monatlicher Betrag	
	bis 2014	ab 2015
<i>Pflegesachleistung bei häuslicher Pflege</i>		
I	450 €	468 €
II	1.100 €	1.144 €
III	1.550 €	1.612 €
III Härtefälle	1.918 €	1.995 €
<i>Pflegeldleistung bei häuslicher Pflege</i>		
I	235 €	244 €
II	440 €	458 €
III	700 €	728 €
<i>Wohngruppenzuschlag je Pflegebedürftigen¹</i>		
	200 €	205 €
<i>Häusliche Verhinderungspflege (Grenzbetrag)</i>		
	bis zu 1.550 €	bis zu 1.612 €
<i>Zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel</i>		
	31 €	40 €
<i>Zuschüsse zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes (je Maßnahme)</i>		
	bis zu 2.557 €	bis zu 4.000 €
<i>Teilstationäre Pflege (Tages- und Nachtpflege)</i>		
I	450 €	468 €
II	1.100 €	1.144 €
III	1.550 €	1.612 €
<i>Kurzzeitpflege</i>		
	bis zu 1.550 €	bis zu 1.612 €
<i>Stationäre Pflegesachleistungen</i>		
I	1.023 €	1.064 €
II	1.279 €	1.330 €
III	1.550 €	1.612 €
III Härtefälle	1.918 €	1.995 €
<i>Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen</i>		
	100 € ²	104 € ²
	200 € ³	208 € ³
¹ Anpassung um 2,67% - die Leistung wurde erst 2013 eingeführt. ² Grundbetrag. ³ Erhöhter Betrag.		

- Verhinderungspflege kann bis zu sechs Wochen (bisher: vier Wochen) im Kalenderjahr in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus können künftig bis zu 50 Prozent des Kurzzeitpflegebetrages als häusliche Verhinderungspflege genutzt werden. –

Für die Verhinderungspflege durch Pflegepersonen, die mit dem Pflegebedürftigen bis zum zweiten Grade verwandt oder verwschwägert sind oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, übernimmt die Pflegekasse Aufwendungen bis zum 1,5fachen (bisher: 1,0fachen) des Pflegegeldes der maßgeblichen Pflegestufe für ebenfalls bis zu sechs Wochen im Kalenderjahr.

- Teilstationäre Tages- und Nachtpflege kann künftig zusätzlich zu ambulanten Pflegesachleistungen, Pflegegeld oder der Kombinationsleistung in Anspruch genommen werden, ohne dass (wie bisher) eine Anrechnung auf diese Ansprüche erfolgt.
- Kurzzeitpflege kann um den Leistungsbeitrag für die Verhinderungspflege erhöht und um bis zu vier Wochen verlängert werden. Es können somit bis zu acht Wochen und Leistungen bis zu 3.224 Euro für die Kurzzeitpflege in Anspruch genommen werden, soweit im Kalenderjahr keine Leistungen der Verhinderungspflege in Anspruch genommen werden.
- Versicherte mit festgestellter dauerhaft erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz im Sinne von § 45a können ihren Kostenerstattungsanspruch aus § 45b Absatz 1 nicht nur für zusätzliche Betreuungsleistungen, sondern künftig auch für zusätzliche Entlastungsleistungen nutzen. Dies gilt im Übrigen auch für Pflegebedürftige der Stufen I bis III, die nicht die Voraussetzungen des § 45a erfüllen, mit der Maßgabe, dass die Kosten bis zum Grundbetrag von 104 Euro erstattet werden. – Zusätzliche Entlastungsleistungen beinhalten die Erbringung von Dienstleistungen, eine die vorhandenen Ressourcen und Fähigkeiten stärkende bzw. stabilisierende Alltagsbegleitung, organisatorische Hilfestellungen, Unterstützungsleistungen für pflegende Angehörige, insbesondere zur Bewältigung des Pflegealltags, oder andere geeignete Maßnahmen, die der Bedarfsdeckung bzw. Entlastung dienen.